

# **SATZUNG**

## **des Schachvereins Stuttgart-Wolfbusch 1956 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Schachverein Stuttgart-Wolfbusch 1956 e.V.“ hat seinen Sitz in Stuttgart.

### **§ 2 Vereinszweck**

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen. Er leistet Beiträge zum sportlichen und kulturellen Leben. Insbesondere hat er die Aufgabe,
1. das Schachspiel als sportliche und künstlerische Betätigung zu fördern und zu pflegen,
  2. am Sportbetrieb des Deutschen Schachbundes und des Schachverbandes Württemberg e.V. und deren Untergliederungen teilzunehmen,
  3. die Teilnahme seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, an nationalen und internationalen Turnieren zu unterstützen,
  4. Nachwuchsspieler in fairem und sportlichem Geist zu erziehen.
- II Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorsitzende und die sonstigen Vorstandsmitglieder verrichten ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- IV Die Jugend des Vereins kann sich nach Maßgabe einer von ihr beschlossenen Jugendordnung selbst verwalten. Die Jugendordnung und der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter bedürfen einer Bestätigung durch die Generalversammlung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I Grundsätzlich kann jedermann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorsitzende. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
- II Jedes Mitglied hat laufende Beiträge zu leisten. Diese sind jährlich im voraus zu zahlen.

In Ausnahmefällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann von der Erhebung von Beiträgen - ganz oder teilweise - abgesehen werden; dies entscheidet der Vorsitzende.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls von Aufnahmegebühren entscheidet die Generalversammlung.

III Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Quartals durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

IV Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen, insbesondere seine finanziellen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat, oder
2. sich grob unsportlich oder vereinschädigend verhalten hat.

V Gegen den Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitglieds kann binnen 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

## **§ 4 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 5 Die Generalversammlung**

I Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt; sie kann beschließen, dass sie jährlich einberufen werden soll.

II Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen; er muss eine solche binnen 6 Wochen nach Antragstellung herbei führen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

III Der Termin einer Generalversammlung muss mit Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin am Anschlagbrett im Vereinslokal bekannt gegeben werden.

IV Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
2. Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Wahlen der Vorstandsmitglieder, von Kassenprüfern und etwaigen sonstigen Beauftragten,
4. Beschlussfassung über Anträge aller Art, insbesondere über Satzungsänderungen, abschließende Entscheidung von Streitfragen aller Art.

- V Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- VI Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen offen, es sei denn, dass wenigstens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beantragt.
- VII Beschlüsse der Generalversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten; dieses ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 6 Der Vorsitzende**

- I Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein - jeder allein - gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf; er nimmt die Funktionen des Vorsitzenden jeweils bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit wahr.
- II Der Vorsitzende leitet den Verein und erledigt im Zusammenwirken mit den sonstigen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte.
- III Er beruft die Generalversammlung ein und leitet sie.

## **§ 7 Der erweiterte Vorstand**

- I Der Vorsitzende bildet mit dem 2. Vorsitzenden und weiteren, von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Kassier, dem Spielleiter, dem Turnierleiter, dem Materialverwalter, dem Jugendleiter, dem Referenten für Damenschach und einem etwaigen weiteren Mitglied den erweiterten Vorstand.
- II Die Generalversammlung regelt die Geschäftsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder. Fällt ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so kann der erweiterte Vorstand längstens bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied beauftragen.
- III Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, wesentliche Sachverhalte gemeinsam zu beraten und dem Vorsitzenden Entscheidungshilfen zu geben. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Bei Abstimmungen im erweiterten Vorstand gilt § 5 Abs. V Satz 2 - 4 entsprechend.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- I Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

- II Satzungsänderungen, die durch das Registergericht oder durch die Finanzbehörden zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit auferlegt werden, kann der erweiterte Vorstand selbständig vornehmen. Er hat hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- I Eine Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur mit einer Mehrheit von Drei-Vierteln der abgegebenen Stimmen und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder oder die Mehrheit des erweiterten Vorstand einen derartigen Beschluss beantragt hat und dass daraufhin ein entsprechender Tagesordnungspunkt fristgerecht vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben worden ist.
- II Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Stuttgart zu, welche es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde erstmals am 4.08.1978 in Stuttgart-Weilimdorf von der Generalversammlung beschlossen. Der Verein wurde am 7.12.1978 ins Vereinsregister eingetragen. Die jetzige Fassung der Satzung wurde am 9.07.1999 beschlossen.